

Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • 2 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.längenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Längenfeld, 20.12.2024

Zahl: 031-2/2024.

Betr.: Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan Längenfeld.

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 zu Tagesordnungspunkt 9.b). gemäß § 68 Abs 3 i.V.m § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBI. Nr. 85/2023, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\24003\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län24003.mxd vom 07.11.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. eFWP 132 - 05-2024, Planungsnr.: 208-2024-00007) im Bereich der Gste 9548/3, 9435, 9726/14 und 11586 (zur Gänze), durch vier Wochen hindurch vom 20.12.2024 bis 17.01.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

von FL - Freiland § 41

W - Wohngebiet § 38 (1)

Grundstück 11586 KG 80102 Längenfeld rund 251 m² von Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in FL - Freiland § 41 weiters
Grundstück 9435 KG 80102 Längenfeld rund 7 m² von Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in FL - Freiland § 41 weiters
Grundstück 9548/3 KG 80102 Längenfeld rund 885 m² von Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in W - Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 51 m²

sowie
rund 4 m²
von Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
FL - Freiland § 41
weiters
Grundstück 9726/14 KG 80102 Längenfeld rund 4 m²
von Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
FL - Freiland § 41

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 20.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter https://www.längenfeld.at abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Angeschlagen am 20.12.2024,

abgenommen am 27.01.2025.

I.A.